

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg

Die Stadt Miltenberg erhebt Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Benutzens, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

§1

Gebühren für Grabplätze

(1) Die Gebühren für Grabplätze betragen für die Dauer der Ruhezeit (Wahlgräber, Reihengräber 25 Jahre; Urnengräber und Urnenwandfächer 15 Jahre; Kindergräber mit Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre, vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 20 Jahre), beim Urnenewigkeitsgrab einmalig,

a. Grundgebühr

	EURO
Grundgebühr Grabplatzersterwerb und Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes	150,00

b. Hauptfriedhof Miltenberg, Breitendiel, Schippach und Mainbullau

- Wahlgräber	je Grabstelle (25 Jahre)	750,00
	je Verlängerungsjahr/Grabstelle ab dem 26. Jahr	30,00 45,00
- Reihengräber	25 Jahre Ruhezeit	600,00
- anonyme Reihengräber	25 Jahre Ruhezeit	950,00
- Kindergräber	10 Jahre Ruhezeit	230,00
	20 Jahre Ruhezeit	460,00
- Urnengräber	15 Jahre Ruhezeit	600,00
	je Verlängerungsjahr ab dem 26. Jahr	40,00 55,00
- Urnenwandfächer (nur in Miltenberg und Breitendiel)	15 Jahre Ruhezeit	1.500,00
	je Verlängerungsjahr ab dem 26. Jahr	100,00 130,00
- Urnenewigkeitsgrab (nur in Miltenberg)	einmalig	480,00
- Erinnerungstafel		280,00

Laurentiusfriedhof

Wahlgräber je Grabstelle **EURO** 900,00

Sofern der Grabplatz bereits durch die Stadt mit einem Streifenfundament für das Grabdenkmal versehen ist, erhöht sich die Gebühr beim Ersterwerb je Grabstelle um 150 Euro.

(2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist die Gebühr für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus nach Absatz 1 zu entrichten. Das Grabnutzungsrecht kann nur für volle Jahre erworben werden.

(3) Bei Ersterwerb oder Wiedererwerb der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt der Erwerb in der Regel auf die Dauer der Ruhezeit nach dem Typ der Grabstätte. Auf Wunsch des Erwerbers kann beim Ersterwerb eine längere Nutzungszeit, beim Wiedererwerb eine kürzere oder längere Nutzungszeit in Zeitabschnitten von je fünf Jahren vereinbart werden. Bei Aufgabe eines Grabplatzes vor Ablauf der Erwerbszeit erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Grabplatzgebühr.

(4) Ist aus geologischen Gründen eine Tieferlegung in einem Wahlgrab nicht möglich, so ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 für das Wahlgrab beim Erst- und Wiedererwerb wie folgt:

- Wahlgräber mit einer Grabstelle 10 %
- Wahlgräber bis zu 2 Grabstellen 15 %
- Wahlgräber bis zu 4 Grabstellen 25 %
- Wahlgräber mit mehr als 4 Grabstellen 35 %

(5) Prüfung von stehenden Grabmalen auf Standfestigkeit

	EURO
Bei erstmaligen Antrag auf Errichtung eines Grabmales für die Dauer der Ruhezeit bei Reihengräbern und Wahlgräbern	150,00
Bei Urnengräbern mit 15 Jahren Erwerbsdauer	90,00
Bei Verlängerung der Erwerbsdauer um 25 Jahre	150,00
Bzw. je Jahr der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	6,00

Aufforderung zur Grabmalinstandsetzung

1. Aufforderung	Kostenfrei
Ab der 2. Aufforderung je	30,00
Einzelprüfung auf Antrag des Grabplatzinhabers	40,00

§ 2

Bestattungsgebühren

(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:	EURO
1. Allgemeine Bestattungs-/Beisetzungsgebühren	
a) Grundgebühr Bestattung bzw. Beisetzung, Aussegnung im Hauptfriedhof und Laurentiusfriedhof Miltenberg	
bei Sargbestattung bzw. Sargaussegnung	400,00
bei Urnenbeisetzung	370,00
b) Leichenhausbenutzung in Miltenberg (der Tag der Bestattung bzw. Aussegnung ist frei)	
Je angefangenem Tag ohne Kühleinrichtung	50,00
Je angefangenem Tag mit Kühleinrichtung	65,00
c) Grundgebühr Bestattung bzw. Beisetzung, Aussegnung incl. Leichenhausbenutzung in Breitendiel, Mainbullau, Schippach, für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung	500,00
In Wenschdorf (ohne Bestattungsabwicklung)	400,00
2. Beerdigungskosten für Sargbestattung	
a) Hauptfriedhof und die Friedhöfe Breitendiel, Mainbullau, Schippach	
Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	350,00
Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	200,00
Zuschlag für Bestattung in anonymen Reihengrab (Herrichten und Abräumen)	150,00
Laurentiusfriedhof	
Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	500,00
Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	250,00
b) Sarg-Trägerlohn für städtisches oder von der Stadt beauftragtes Personal (3 Träger; 1 Träger ist im Beerdigungspreis enthalten)	150,00
c) Tieferlegungen: Zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstabe a)	220,00

3. Beisetzungskosten für Urnen:

a) Beisetzungskosten (Urnengrab)	175,00
b) Beisetzungskosten (Urnenewigkeitsgrab)	200,00
c) Beisetzungskosten (Urnenwand öffnen und schließen)	150,00
d) bei nochmaliger Trauerfeier im Rahmen der Urnenbeisetzung zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1a bzw. 1c in den Aussegnungshallen	150,00
am Grabplatz	50,00
e) Abnahme und Wiederanbringung einer Urnenwandplatte außerhalb einer Beisetzung	60,00

4. Ausgrabungen

a) Bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	800,00
b) Bei einer Liegezeit über 15 Jahren	700,00
c) Urnenausgrabungen (Wahlgrab, Urnengrab und Urnenwand)	250,00

Bei Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren werden 50 % der unter a) bzw. b) genannten Gebühren erhoben.

(2) Für Umbettungen (Wiederbestattung nach Ausgrabung) wird zu den unter Absatz 1 Nr. 4a bzw. Absatz 1 Nr. 4b genannten Gebühren eine weitere Gebühr von 400,00 Euro bzw. 350,00 Euro erhoben. Für die Wiederbestattung einer Urne wird die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

Bei Umbettungen von Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 %.

(3) Sonstige Gebühren:

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenaufstellung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im einzelnen festgelegt und besonders berechnet. Sie betragen je angefangene 15 min Arbeitszeit 12,50 Euro.

(4) Bei einer von Angehörigen außerhalb der üblichen Bestattungszeit (Sommerhalbjahr: 1. April bis 30. September, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Winterhalbjahr: 1. Oktober bis 31. März, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gewünschten Bestattung oder Beisetzung wird ein Zuschlag für Mehraufwendungen (Überstundenzuschlag u. ä.) von 20 % auf die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Nr. 3 erhoben. Samstags sind Bestattungen nur bis 12.00 Uhr möglich.

§ 3

Sonderregelungen für einzelne Stadtteile

- (1) Soweit Personen durch den Beschluss der seinerzeit selbstständigen Gemeinde **Schippach** vom 03.10.1974 Anspruch auf Befreiung von den Leichenhausbenutzungsgebühren haben, wird für jeden noch offenen Fall ein Nachlass auf die Leichenhaus-/Aussegnungshallenbenutzungsgebühr in Höhe von 100 Euro gewährt. Diese Regelung endet spätestens am 31. Dezember 2015.
- (2) Zum Bau des Leichenhauses für den Stadtteil **Wenseldorf** haben Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wenseldorf an die seinerzeit noch selbstständige Gemeinde den Jagdpachtzins einer Jagdperiode gespendet.

Den Spendern wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Kalkulation der Leichenhaus-/Aussegnungshallenbenutzungsgebühr die ursprünglichen Investitionskosten aus der erstmaligen Errichtung unberücksichtigt bleiben.

- (3) Wird in den Stadtteilen **Breitendiel**, **Mainbullau**, **Schippach** und **Wenseldorf** die notwendige Reinigung des Leichenhauses vor und nach der Benutzung – wie bisher üblich – von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen, ermäßigt sich die Leichenhausbenutzungsgebühr um insgesamt 45 Euro.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Grabplatzgebühren beim Ersterwerb mit dem Tag des Eingangs des Nutzungsantrages auf einen Grabplatz, beim Wiedererwerb mit Ablauf der bisherigen Nutzungsdauer,
- für die Prüfung von Grabmalen auf Standfestigkeit mit dem Tag des Eingangs des Grabmalgenehmigungsantrages oder im Falle eines Wiedererwerbs mit dem Ablauf der bisherigen Nutzungsdauer,
- für Bestattungsgebühren mit dem Tag, an dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 5

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtiger (Gebührensschuldner) für Gebühren nach dieser Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung ist, wer

- a) das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt, oder
- b) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- c) den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg vom 28.07.2008 außer Kraft.

Miltenberg, 2. Juni 2016

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 02.06.2016, ausgehängt an der Amtstafel am 03.06.2016 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 03.06.2016 hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 7 am 04.06.2016 in Kraft.

Miltenberg, 3. Juni 2016

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t